

Satzung des Kleingartenvereins „An der Eiche“ e.V.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text immer die männliche Form angewandt. Selbstverständlich ist alles stets auf Angehörige aller Geschlechter bezogen

§1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Kleingartenverein „An der Eiche“ e.V.** und hat seinen Sitz auf der Rankestraße 63 in 01139 Dresden.
2. Er ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte des VKSK „An der Eiche“
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden unter der Registriernummer I / 356 im Vereinsregister registriert und Mitglied im Stadtverband der „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.
4. Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.

§ 2: Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nicht erwerbsmäßigen, kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig,
 - die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
 - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten, die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,

- die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
- die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
- den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.

2. Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Er setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grün der Stadt Dresden und in ihrer Funktion als Naherholungsgebiet ein und gestaltet sie weiter aus.
4. Er organisiert die Nutzung der Kleingärten durch Abschluss eines Unterpachtvertrages mit seinen Mitgliedern. Die Freizeittätigkeit der Mitglieder in ihren Kleingärten und in der Kleingartenanlage dient ihrer Erholung und Gesundheit sowie der Eigenversorgung ihrer Familien mit gärtnerischen Produkten. Sie dient der Erhaltung und Verschönerung unserer natürlichen Umwelt.
5. Er fördert dafür das Interesse seiner Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des übergebenen Bodens sowie für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt durch vielfältige fachliche Beratungen und Weiterbildungsmaßnahmen, Studium von Fachzeitschriften etc. sowie die Vermittlung praktischer Erfahrungen entsprechend seinen Möglichkeiten.
6. Er fördert die Freizeitgestaltung und das gedeihliche Zusammenleben im Vereinskollektiv durch vielfältige Nutzung des Vereinsheimes und Organisation gesellig-kultureller Veranstaltungen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und einen ständigen Wohnsitz in oder um Dresden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit dem Aufnahmeantrag soll die Mitgliederzeitung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. „Gartenfreund“ abonniert werden.
3. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung an. Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und / oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
4. Der Vorstand kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Erlöschung des Vereins (Beendigung der Liquidation), Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist. Aus der Mitgliedschaft resultierende Beiträge und Leistungen sind an den Verein zu entrichten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle rückständigen Beiträge gegenüber dem Verein sind innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis über einen Kleingarten mit einer Frist von einem Monat. Ausnahmen zur Frist regelt der Vorstand.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die statutengemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane vorsätzlich und schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich anderen Mitgliedern des Vereins gegenüber gewissenlos verhält,
 - c) im Geschäftsjahr mehr als 2 Monate nach der festgelegten fälligen Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder anderen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - d) seinen Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist

innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
9. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
 - b) das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,
 - c) die Mahnung ist wirksam zugestellt auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
10. Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

§ 6: Pflichten und Rechte der Mitglieder

Pflichten:

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten

und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.

2. Kosten, die dem Verein infolge von Verstößen gegen diese Grundsätze entstehen, in voller Höhe zu ersetzen.
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
4. die an den übergeordneten Verband zu entrichtenden Organisationsbeiträge an den Verein zu zahlen. Diese Beiträge bedürfen keiner Beschlussfassung.
5. die von den Mitgliederversammlungen festgesetzten Vereinsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben vollständig und fristgemäß an den Verein zu entrichten bzw. zu vollbringen. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können Mahngebühren beschlossen und erhoben werden.
6. für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten.
7. Für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
8. Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
9. Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
10. Bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
11. An Mitgliederversammlungen teilzunehmen.